

## **Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge (Kita - Satzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg/Mark hat in ihrer Sitzung am 17.12.2001 auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Pkt.10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Seite 398), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. Teil I Seite 398) sowie des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I Seite 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I Seite 90, 91) nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Wirkungsbereich**

1. Für Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen Kinder von 0 Jahren bis zur Beendigung der Grundschulzeit Aufnahme finden können.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

1. Aufnahme finden in Kindertagesstätten
  - Kinder von 0 bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen
  - Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe
  - Kinder der Schuljahrgangsstufen 5 und 6 unter bestimmten Voraussetzungen
2. Als bestimmte Voraussetzungen gelten der Nachweis einer Erwerbstätigkeit oder Aus- und Fortbildung sowie ein amtlich bescheinigter zusätzlicher Betreuungsbedarf. Änderungen dieser Voraussetzungen sind unverzüglich dem Träger zu melden.
3. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen Betreuungszeit sowie dem Beginn der Betreuung.  
Sollen Kinder oder Schüler aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden haben, ist die Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Übernahme des Kostenanteils für den Betrieb der Einrichtung erforderlich.
4. Jedes Kind, auch Besucherkind, muß vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in der Kindertagesstätte nicht bestehen.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

1. Die Regelbetreuungszeit beträgt
  - für Kinder im Vorschulalter 6 Stunden
  - für Schüler der 1. bis zur 6. Schuljahrgangsstufe 4 StundenBetreuungszeiten darüber hinaus sind erweiterte Betreuungszeiten, die bei Inanspruchnahme nachweislich zu begründen sind.
2. Für die Betreuung der Schulkinder in den Ferien ist eine Betreuungszeit von 6,0 Stunden festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere die Eltern. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
2. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird der halbe Beitrag des Monats fällig. Der Beitrag wird für 12 Monate erhoben.
3. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
4. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.
5. Die Beiträge werden nach dem Einkommen des/der Beitragspflichtigen bemessen. Dabei werden das Alter des Kindes, die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und die Betreuungszeit berücksichtigt.
6. Die Höhe des Beitrages bei Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit entsprechend § 3 Pkt. 1 ergibt sich aus den Anlagen AI bis AIII, die Bestandteil dieser Satzung sind. Der entsprechende Betrag ist der Grundbetrag und stellt 100% dar. Bei Inanspruchnahme einer erweiterten Betreuungszeit wird bei Vorschulkindern je Stunde 12,5 % des Grundbetrages zusätzlich erhoben. Bei Inanspruchnahme einer erweiterten Betreuungszeit wird bei Schulkinder (Hort) je Stunde 25 % des Grundbetrages zusätzlich erhoben.
7. Besuchen Kinder wegen vorübergehender Schließung ihrer Einrichtung (Ferien) eine andere Einrichtung des Amtsbereiches, so zahlen sie dort keinen Beitrag.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages**

1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 4 Abs. 1 genannten Person.
2. Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuern, Arbeitnehmeranteil der Sozialbeiträge, Pauschalbeträge für Werbungskosten nach § 9 a EStG plus den sonstigen Einnahmen.  
Eine Minderung des Einkommens ist durch Nachweis der Werbungskosten, die die Jahressumme von 1.044,00 EURO überschreiten, möglich.
3. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet. Wenn dieses Einkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich wesentlich von dem des Vorjahres abweicht, wird das Einkommen der letzten drei Monate zugrunde gelegt.
4. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für den Erziehungsberechtigten und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und an das Kind;
  - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld;
  - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen wie Wohngeld, Erziehungsgeld und Kindergeld;
  - nicht angerechnet werden Leistungen nach dem BSHG und BAföG.
5. Eine Minderung des Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
6. Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z.B. Verdienstbescheinigungen) erfolgt bereits beim Aufnahmeverfahren durch den Träger. Erfolgt kein Nachweis, so wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Einmal im Jahr erfolgt eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird ebenfalls der Höchstbetrag festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt in einem Bescheid.

7. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.
8. Liegt der Steuerbescheid zum Termin der Berechnung der Elternbeiträge noch nicht vor, ist der vorhergehende Steuerbescheid maßgebend.  
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen auszuweisen haben.
9. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
10. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

## **§ 6**

### **Fälligkeit des Elternbeitrages**

1. Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen.

## **§ 7**

### **Kündigung des Betreuungsvertrages**

1. Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag der Kündigung an.
2. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

**§ 8**  
**Besucherkinder**

1. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz für die Dauer der Regelbetreuungszeit zu zahlen :
- für Kinder in Vorschulalter 15,00 EURO pro Tag
  - für Kinder im Schulalter 8,00 EURO pro Tag.
- Als zeitweilige Unterbringung gilt eine maximale Betreuungszeit von 20 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, jedoch nicht mehr als 10 zusammenhängende Betreuungstage im Monat.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2000 außer Kraft.

Falkenberg/Mark, den 17.12.2001

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Falkenberg/Mark  
(Papenfuß)

Amtsleiter des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)